

Über die im einzelnen für die Ernennung notwendigen Voraussetzungen entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Gruppe V der Tabelle gilt in der Regel für die Stationsärzte der medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten, während die Oberärzte nach der Gruppe VII vergütet werden.

(6) Oberassistenten mit besonderer Verantwortung und Leistung können nach Gruppe V vergütet werden.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2 Leistungszuschläge

(1) Die Festsetzung der Leistungszuschläge zur Grundvergütung erfolgt innerhalb des für jede Gehaltsgruppe vorgesehenen Rahmens der Vergütungssätze und des nach dem genehmigten Stellenplan festgelegten Vergütungsaufwandes jeweils für die Dauer eines Jahres.

(2) Leistungszuschläge können gewährt werden, wenn unter anderem eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Vorbildliche Leistungen und Initiative bei der Verwirklichung der Studienpläne und der Studienordnung.
2. Vorbildliche Leistung bei der Auswertung der neuesten Fortschritte der Wissenschaft — vor allem der Sowjet-Wissenschaften — und ihrer selbständigen Verarbeitung in den Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Konsultationen.
3. Vorbildliche Leistungen bei der methodischen Durchführung der Übungen oder Seminare, bei der Durchführung der Konsultationen und bei der Anleitung des Selbststudiums der Studierenden.
4. Teilnahme an der Ausarbeitung der Hochschullehrbücher.
5. Wissenschaftliche Verallgemeinerung der Ergebnisse der Praxis in Lehre und Forschung.
6. Verdienste bei der Entwicklung der wissenschaftlichen Aspiranten und Assistenten.
7. Eigene bedeutende Forschungsergebnisse und deren Veröffentlichung.
8. Beiträge zur Popularisierung der Wissenschaften.

(3) Die Vorschläge für die Gewährung von Leistungszuschlägen werden für Professoren und Dozenten (einschl. der Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten, soweit sie nach Gruppe VII bezahlt werden) vom Rektor oder Direktor der Universität oder Hochschule auf Vorschlag des Senats nach Anhören der Fakultät den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorgelegt.

(4) Die Bewilligung der Leistungszuschläge für Dozenten an Arbeiter- und Bauern-Fakultäten, die nach Gruppe II oder IV bezahlt werden, für Oberassistenten und Assistenten einschl. der Stationsärzte und Oberärzte der medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten erfolgt durch den Rektor oder Direktor der Universität oder Hochschule. Vorschläge hierfür werden bei Oberassistenten und

Assistenten durch den Institutsleiter, den Prorektor oder stellvertretenden Direktor für die wissenschaftliche Aspirantur und die zuständige Abteilungsgewerkschaftsleitung, bei Dozenten der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten durch den Direktor der Arbeiter- und Bauern-Fakultät eingereicht.

(5) Die Bewilligung der Leistungszuschläge erfolgt jeweils mit Beginn des Studienjahres und erstmalig mit Wirkung vom 1. September 1951. Bei besonderen Leistungssteigerungen erfolgt die Festsetzung von Leistungszuschlägen auch innerhalb des Studienjahres. Höherstufungen werden jeweils mit Wirkung vom 1. des laufenden Monats vorgenommen.

Zu § 3 der Verordnung

Einzelverträge

§ 3

Einzelverträge sind zwischen dem Hochschullehrer und dem für die Hochschule zuständigen Fachminister nach dem in der Anlage beiliegenden Muster abzuschließen.

Zu § 9 der Verordnung

§ 4 Versorgung im Krankheitsfall

Für die Dauer der Zahlung von Krankengeld erhalten die Professoren das Netto-Grundgehalt, d. h. die Grundvergütung mit Leistungszuschlägen, weiter ausgezahlt, während die Leistung der Sozialversicherung vom entsprechenden Haushalt vereinnahmt wird.

Zu § 15 Abs. 1 der Verordnung

§ 5 Urlaub und Unterbrechung der Lehrtätigkeit

(1) Für Urlaub und Unterbrechung der Lehrtätigkeit bei hauptamtlichen Hochschullehrern gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen besonderen Richtlinien.

(2) a) Der Erholungsurlaub der hauptamtlichen

Hochschullehrer und Assistenten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er ist grundsätzlich innerhalb der festgesetzten Hochschulferien zu nehmen. Die hauptamtlichen Hochschullehrer teilen bei Abwesenheit vom Hochschulort über drei Tage dem Rektor über den Dekan die Urlaubsanschrift mit.

b) Bei Hochschullehrern, die akademische Ämter innehaben (Dekane, Prodekane, Institutsdirektoren, Klinikdirektoren usw.), sind die Termine des Erholungsurlaubs im Einvernehmen mit dem Rektor festzusetzen. Hierbei muß die Vertretung sichergestellt sein.

c) Bei Rektoren und Prorektoren erfolgt die Festsetzung der Termine des Erholungsurlaubs auf Antrag durch das für die Hochschule zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Werden Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten mit der Wahrnehmung wichtiger staatspolitischer Funktionen betraut, so wird das Gehalt weitergezahlt, soweit die ausfallende Arbeitszeit nicht von anderer Seite vergütet wird.